

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 07.07.2022

Nr.07B/2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Rates, 13. Juli 2022	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2022 und 2023	4

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 13. Juli 2022, um 18:00 Uhr im Weserberglandzentrum, Rathausplatz 7, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Rates** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

1 Genehmigung des Protokolls Nr. 2/2022 vom 24.05.2022

Beschlussfassung über folgende Empfehlungen des Verwaltungsausschusses

- 2** Erweiterung des Fördergebiets im Rahmen des Programms zur Reduzierung des Gewerbeleerstands in der Hamelner Altstadt
- 3** Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hameln
- 4** Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2022; Prüfauftrag Einsparpotentiale
- 5** Dem Gesellschaftszweck angepasste Verbesserung der Finanzausstattung der „gemeinnützigen Gesellschaft zum Erhalt der historischen Altstadt von Hameln gGmbH“
- 6** Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2022; Ausweisung eines Musterbaugebietes mit Strahlwirkung
- 7** Antrag der CDU-Fraktion vom 17.02.2022; 2. Zu- u. Abfahrt im Wohnbaugebiet Hottenbergfeld
- 8** Erhöhung des Kostenrahmens für das Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung für den Bailey Park aufgrund der Spitzenförderung für die KiTa Aubuschweg
- 9** Interfraktioneller Antrag vom 17.05.2022; Antrag auf Neubau einer barrierefreien, öffentlichen Toilette im Bereich der Innenstadt
- 10** Mieterhöhung/Einführung der Nutzungsentgelte bei den Dauernutzern in Freizeithäusern und Dorfgemeinschaftshäusern
- 11** Erteilung eines städtischen Zuschusses für das LEADER Projekt "Errichtung einer Waldbühne im Klüt"
- 12** Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge des Zuwendungsantrages von Mitteln aus dem Sondervermögen "Klimafolgenanpassung"

13 Namensgebung im Bereich der ehemaligen Linsingenkaserne

13.1 Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.06.2022: Namensgebung ehemalige Linsingenkaserne und Benennung der im Bebauungsplan 300 festgesetzten Erschließungsstraßen

14 Reinigungs- und Sanierungsarbeiten an historischen Grabdenkmälern des Garnisonfriedhofs

15 Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen: Antrag auf Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommune“

16 Antrag der Gruppe SPD/ Bündnis ´90/ Die Grünen: Antrag zur Fachkräfteoffensive für den Bereich der frühkindlichen Pädagogik der Stadt Hameln

17 11. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln

Zur Kenntnis

18 Bericht zur aktuellen Corona-Situation

19 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

20 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ratsmitglieder

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 04.07.2022

Bekanntmachung der Stadt Hameln

Haushaltssatzungen 2022 und 2023

Der Rat der Stadt Hameln hat am 23.03.2022 gemäß

§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 1 NKomVG die vom Oberbürgermeister gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 NKomVG für die Jahre 2022 und 2023 erlassenen Haushaltssatzungen beschlossen.

Gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 2 und 3 NKomVG liegt der Doppelhaushaltsplan 2022/2023 der Stadt Hameln mit seinen Anlagen für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus, Abteilung Finanzen, Zimmer 400, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Da aufgrund der Covid-19 Pandemie das Rathaus nur mit Termin betreten werden kann, melden Sie sich bitte unter Tel. 05151-202/1854 oder per E-Mail: f.meier@hameln.de an.

Hameln, 07.07.2022

gez.

Breitkopf

HAUSHALTSSATZUNGEN
der Stadt Hameln
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	153.127.820 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	154.067.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	321.950 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	712.980 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	147.487.560 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	139.363.960 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.933.090 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	34.920.190 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	27.847.070 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.136.970 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 185.267.720 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 184.421.120 Euro

(2) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 138.690.000 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 151.213.050 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 108.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.634.470 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.204.340 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.447.470 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	26.479.150 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.902.830 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.125.820 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	162.984.770 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	181.809.310 Euro

(3) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2022** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.458.770 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.458.770 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.435.370 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.743.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.143.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 112.900 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.435.370 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.000.100 Euro

(4) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2023** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.607.570 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.607.570 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.584.170 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.864.940 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.358.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	112.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.584.170 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.336.340 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2022** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **24.987.100 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2023** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **11.031.680 Euro** festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2022** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **0 Euro** festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2023** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2022** wird auf **21.978.980 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2023** wird auf **10.760.000 Euro** festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2022 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2023 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000.000 Euro** festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2022** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 515 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.

2. Gewerbesteuer 455 v.H.

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 515 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 455 v.H. |

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,

Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,

Nr. 2) die der Verrechnung dienen,

Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,

Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und

Nr. 5) die für Abschreibungen,

Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,

Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und

Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden

Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).

Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).

Hameln, den 23.03.2022

Oberbürgermeister

In Vertretung

Hermann Aden, EStR